

Butterähnliches Milcherzeugnis darf nicht als „streichfähige Butter“ verkauft werden

Luxemburg-Stadt (mm) Ein Milcherzeugnis, das nicht als Butter eingestuft werden kann, darf nicht unter der Bezeichnung «pomazánkové máslo» (streichfähige Butter) vermarktet werden. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die Tschechische Republik gegen ihre unionsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen hat, weil sie die Vermarktung des betreffenden Erzeugnisses unter dieser Bezeichnung zugelassen hat. (Az.: C-37/11)

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse dürfen nur Erzeugnisse mit einem Milchfettgehalt von mindestens 80 % und weniger als 90 %; einem Höchstgehalt an Wasser von 16 % sowie einem Höchstgehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 2 % unter der Bezeichnung „Butter“ vermarktet werden. Diese Regel gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, deren genaue Beschaffenheit sich aus ihrer traditionellen Verwendung ergibt und/oder wenn die Bezeichnung eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwandt wird. Die Erzeugnisse, denen diese Ausnahmeregelung zugutekommt, werden in einer von der Europäischen Kommission erstellten Liste aufgeführt.

„Pomazánkové máslo“ ist ein butterähnliches Erzeugnis, das als Brotaufstrich, aber auch als Bestandteil bei der Herstellung anderer Lebensmittel verwendet wird. Dieses Erzeugnis, das einen Fettgehalt von mindestens 31 % (Massenanteil), einen Trockenmassegehalt von mindestens 42 % und einen Wassergehalt von bis zu 58 % aufweist, erfüllt nicht die in der Verordnung aufgestellten Anforderungen für eine Vermarktung unter der Verkehrsbezeichnung „Butter“. Trotzdem erlaubte die tschechische Regelung die Vermarktung dieses Erzeugnisses unter der Bezeichnung „pomazánkové máslo“.

Da die Europäische Kommission der Ansicht war, dass die Tschechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung verstoßen habe, hat sie gegen diesen Mitgliedstaat beim Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage erhoben.

In seinem Urteil stellte der Gerichtshof zunächst rechtlich fest, dass „pomazánkové máslo“ nicht die Merkmale aufweist, die in der Verordnung vorgesehen sind, um unter der Bezeichnung „Butter“ vermarktet werden zu können. Er stellte außerdem fest, dass dieses Erzeugnis nicht in der Liste der Erzeugnisse verzeichnet ist, denen eine Ausnahme zugutekommen kann und die daher nicht an die strengen Regeln der Verordnung hinsichtlich der Bezeichnungen gebunden sind. Der Gerichtshof setzte sich mit der Argumentation der Tschechischen Republik auseinander, dass diese Ausnahme automatisch zugunsten aller Erzeugnisse gelte, deren genaue Beschaffenheit sich aus ihrer traditionellen Verwendung ergebe und/oder deren Bezeichnung eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwandt werde, ohne dass deren Aufnahme in die genannte Liste und demzufolge eine vorherige Genehmigung durch die Kommission hierfür erforderlich wären. Der Europäische Gerichtshof folgte dieser Argumentation nicht. Er verwies darauf, dass die Verordnung die EU-Kommission ausdrücklich ermächtigt, die vollständige Liste der Erzeugnisse zu erstellen, denen die Ausnahmeregelung auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Listen zugutekommen kann, und verwies ausdrücklich darauf, dass die Ausnahme einer vorherigen Entscheidung der EU-Kommission bedarf.

Der Europäische Gerichtshof stellte daher fest, dass die Tschechische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus der o.a. Verordnung verstoßen hat, weil sie die Vermarktung eines Milcherzeugnisses, das nicht als Butter eingestuft werden kann, unter der Verkehrsbezeichnung „pomazánkové máslo“ zugelassen hatte.

Die Entscheidung vom 18.10.2012 ist rechtskräftig.